



PW

Kantonales Amt für Bau
E 1 1. NOV. 1985

47/90

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. November 1985

Nr. 3308

**EG Derendingen: Genehmigung der Erschliessung im Gebiet
"Waldweg" (Strassen- und Baulinien,
Generelles Wasserprojekt und Generelles
Kanalisationsprojekt / Abweisung der
Beschwerde Eggenschwiler**

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet den Strassen- und Baulinienplan, den Erschliessungsplan Wasserversorgung (GWP) und Kanalisation (GKP) "Waldweg" zur Genehmigung.

Diese Pläne lagen in der Zeit vom 27. September bis 26. Oktober 1984 öffentlich auf. Während dieser Zeit erhob Frau Gertrud Eggenschwiler, Hauptstrasse 94, Derendingen, gegen den Strassen- und Baulinienplan beim Gemeinderat Einsprache. Gegen das Teil-GWP und das Teil-GKP hatte sie keine Einwände anzubringen.

Der Gemeinderat lehnte diese Einsprache ab mit der Begründung, dass die Strassenführung in diesem Gebiet bereits im rechtsgültigen Zonenplan enthalten sei. Frau Eggenschwiler habe im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen. Zudem sei ihr zugesichert worden, dass der Strassenzusammenschluss bestehende Strasse/neue Strasse durch entsprechende Anpassung ohne jeden Absatz gebaut und auf den nördlichen Teil-Ausbau vorläufig verzichtet werde.

In der Beschwerde an den Regierungsrat verlangt Frau Eggenschwiler, der Plan sei nicht zu genehmigen. Sie sehe nicht ein, warum sie zu Gunsten der Bauzonengrundstücke auf der westlichen Seite der Strasse Landwirtschaftsland östlich davon abzutreten habe, während die Bauinteressenten geschont würden.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

Frau Eggenschwiler ist als Eigentümerin des vom Strassen- und Baulinienplan betroffenen Grundstückes GB 1129 zur Beschwerde legitimiert; auf diese ist - da sie form- und fristgerecht erhoben wurde - einzutreten.

II

Bei der Beschwerdebehandlung ist festzuhalten, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungs- und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Baugesetz (BauG) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Artikel 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Daneben sind die Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen,

soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 I a 71 f), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Der Regierungsrat kann also einem Nutzungsplan - auch auf Beschwerde hin - die Genehmigung nicht deshalb verweigern, weil dieser von zwei oder mehreren an sich vertretbaren Planungsvarianten die dem Beschwerdeführer nicht genehme Variante wiedergibt. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen. Der Regierungsrat kann die Genehmigung nur verweigern, wenn ein Bebauungsplan rechtliche Bestimmungen verletzt, wenn er willkürlich ist oder völlig unzweckmässige und unangemessene Aussagen enthält. Unter diesem Gesichtswinkel ist die vorliegende Beschwerde zu behandeln.

Es ist festzuhalten, dass die Gemeinde Derendingen einen rechtsgültigen Zonenplan besitzt, der auch alle Strassenzüge zum Inhalt hat und mit RRB 1013 vom 23. Februar 1979 genehmigt wurde. Beim neu aufgelegten Plan handelt es sich nur um einen Plan im grösseren Massstab, wobei die Linienführung der Linienführung im Zonenplan entspricht, um die bestehende mit Mergel versehene Waldstras-

se realisieren und den Landerwerb durchführen zu können. Der Bau der Strasse muss aufgrund verschiedener Bauvorhaben in diesem Gebiet in Angriff genommen werden. Die Linienführung von heute entspricht der damaligen. Sie war und ist noch heute eine zweckmässige Variante, die weder willkürlich, unzweckmässig, unangemessen ist noch rechtliche Bestimmungen verletzt. Zumindest kann die Beschwerdeführerin nichts derartiges vorbringen. Das einzige, was sie vorbringt, ist, dass sie Land zugunsten Dritter abtreten müsse, was willkürlich sei. Die Strasse müsse deshalb verschoben werden. Wenn schon auf der andern Strassenseite gebaut werde, sollen diese Grundeigentümer das Land für das Strassenareal selber der Gemeinde zur Verfügung stellen, da ja sowieso nur diese profitierten.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass nicht nur vom Grundstück der Beschwerdeführerin sondern auch von den Grundstücken der Bauinteressenten Land an das öffentliche Strassenareal abzutreten ist. Es betrifft dies die Drittparzellen 1114, 1115, 64 und 1476 und 1129 der Beschwerdeführerin, wobei der grösste Anteil von der Drittparzelle 64 geleistet werden muss. Damit ist dem Grundsatz, eine Strasse so zu planen, dass alle betroffenen Grundeigentümer links und rechts der Strasse prozentual etwa gleich viel Land an diese abzutreten haben, Genüge getan.

Mit dem Begehren, die Strasse weiter nach Westen zu verschieben, ist der Beschwerdeführerin nicht gedient; im Gegenteil wird gerade dadurch das erreicht, was sie gar nicht will, nämlich ein grosser Verlust von nutzbarem

Landwirtschaftsland. Würde nämlich die Strasse im Sinne des Beschwerdeantrages tatsächlich nach Westen verschoben, käme ein Grossteil der Strasse auf Parzelle 65 zu liegen, die ebenfalls im Besitze der Beschwerdeführerin ist. Eine solche Planung hätte zur Folge, dass die Beschwerdeführerin praktisch allein Land für das Strassenareal an die Gemeinde abzutreten hätte, was vom Rechtsgleichheitsgedanken her nicht durchführbar wäre. Bei einer Verschiebung der Strasse ist zudem nicht sicher, dass ihr jetzt tangiertes Grundstück 1129 nicht in Anspruch genommen werden müsste. Würde die Strasse aber so geplant, dass keines ihrer Grundstücke Land abtreten müsste, käme das einem Zick-Zack-Kurs gleich, der aus planerischen Gründen unsinnig und aus verkehrstechnischen Gründen nicht machbar wäre. Eine solche Planung wäre willkürlich und völlig unzweckmässig. Die Strassenführung der Gemeinde muss unter diesen Umständen nicht nur als nicht qualifiziert unangemessen sondern als die beste Lösung bezeichnet werden.

Die Beschwerde ist daher kostenfällg abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

III

Gleichzeitig wurde die Wasser- und Kanalisationserschliessung in diesem Gebiet öffentlich aufgelegt. Die Wasser- und die Kanalisationsleitungen werden an die neue Strassenerschliessung angepasst und an die Leitungen in der Hauptstrasse angeschlossen.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Kanalisationen hinsichtlich Dichtigkeit die SIA-Norm 190 für den Gewässerschutzbereich Zone A erfüllen müssen. Die vorliegende Kanalisationserschliessung ist in die kommende GKP-Gesamtrevision als bereits genehmigt zu integrieren.

Bei der Wasserversorgung ist - damit der Hydrantenabstand im Rahmen der Vorschriften bleibt - der vorgesehene Ueberflurhydrant in der Sackgasse auf Parzelle 1130 neu auf Parzelle 1476 bei der Einmündung in den Waldweg aufzustellen.

IV

Die Prüfung der Pläne hat ergeben, dass die Genehmigung nach dem Baugesetz - teils mit Auflagen - erteilt werden kann, da auch die formellen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Kanalisation "Waldweg" wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - Die Leitungen müssen hinsichtlich Dichtigkeit die SIA-Norm 190 für den Gewässerschutzbereich Zone A erfüllen.

- Die Kanalisationserschliessung muss in der kommenden GKP-Gesamtrevision als bereits genehmigt integriert werden.
- 2. Der Erschliessungsplan Wasser "Waldweg" wird mit folgender Auflage genehmigt:
 - Der vorgesehene Ueberflurhydrant in der Sackgasse auf GB 1130 ist bei der Einmündung in den Waldweg auf GB 1476 aufzustellen.
- 3. Der Strassen- und Baulinienplan "Waldweg" wird genehmigt.
- 4. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 5. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr (inkl. Verfahrenskosten) von 400 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
- 6. Die Einwohnergemeinde Derendingen wird eingeladen, dem Bau-Departement je 4 Pläne, wovon je 1 Plan in reissfester Ausführung, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und von Ammann und Gemeindeschreiber unterzeichnet, bis 30. November 1985 einzusenden.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 8

Kostenrechnung EG Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 400.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 423.--	(Staatskanzlei Nr. 267)
	=====	Kto.Krt. 111.147

Kostenrechnung G. Eggenschwiler, Derendingen

Entscheidunggebühr:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. ---	
	=====	

Geht an:

- / Bau-Departement (2) pw/br
- / Rechtsdienst pw
- / Departementssekretär (Nr. 85/53)
- / Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (reissfest) (später)
- / Hochbauamt
- / Tiefbauamt
- / Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- / Amt für Wasserwirtschaft (4), mit je 1 gen. Plan (später)
- / Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Wasserversorgungsplan (später)
- / Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil
- / Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- / Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- / Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- / Sekretariat der Katasterschatzung
- / Baukommission der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
- / Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen (2), mit je 1 gen. Plan (später), Belastung im Kontokorrent / EINSCHREIBEN
- / Frau Gertud Eggenschwiler, Hauptstr. 94, 4552 Derendingen, EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation mit folgenden Wortlaut:

"Einwohnergemeinde Derendingen:

Es werden genehmigt:

- Strassen- und Baulinienplan "Waldweg"
- Kanalisationsplan "Waldweg", unter Vorbehalt
- Wasserversorgung "Waldweg", unter Vorbehalt."